

BVGer E-8433/2015 vom 15. November 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8433_2015

FR: TAF E-8433/2015 du 15 novembre 2016

IT: TAF E-8433/2015 del 15 novembre 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 VGG sowie Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Zudem ist es im Rahmen dieser Beschwerdeverfahren auch zur abschliessenden Beurteilung von Ausstandsbegehren zuständig, wobei die Bestimmungen des BGG über den Ausstand im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sinngemäss gelten (Art. 38 VGG i.V.m. Art. 34 ff. BGG; BVGE 2007/4 E. 1.1). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (BVGE 2007/21 E. 2.1). Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach für die Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

E. 2.1

Will eine Partei den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, so hat sie dem Gericht ein schriftliches Begehren einzureichen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis erhalten hat (Art. 36 Abs. 1 erster Satz BGG). Ein Ausstandsbegehren gestützt auf Art. 34 ff. BGG kann sich indes nur auf Amtshandlungen in einem konkreten, noch nicht abgeschlossenen Verfahren beziehen. Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, gelten gemäss Art. 38 Abs. 3 BGG die Bestimmungen über die Revision.

E. 2.2

Der Gesuchsteller macht mit Eingabe vom 24. Dezember 2015 geltend, im abgeschlossenen Verfahren E-7079/2015 (Urteil des BVGer vom 20. November 2015) seien die Ausstandsvorschriften durch Richter Daniel Willisegger verletzt worden. Folglich beziehen sich die beanstandeten angeblichen Verfehlungen von Richter Daniel Willisegger auf ein Verfahren, das mit rechtskräftigen Urteil seinen Abschluss gefunden hat, weshalb im vorliegenden Fall die Bestimmungen über die Revision (Art. 38 Abs. 3 i.V.m. Art. 121 ff. BGG) zur Anwendung gelangen. Indes erschliesst sich nicht, weshalb gemäss Ansicht des Rechtsvertreters Art. 38 Abs. 3 BGG vorliegend nicht anwendbar sein sollte. Er macht geltend, der Ausstandsgrund sei vor Abschluss des Verfahrens entdeckt und auch vorher dem verantwortlichen Richter mitgeteilt worden (vgl. auch Urteil E-8435/2015 vom 14. September 2016 E. 3.3). Hierzu ist festzuhalten, dass sich ein Ausstandsgesuch auf Amtshandlungen in einem konkreten, noch nicht abgeschlossenen Verfahren beziehen muss. Wird der Ausstandsgrund erst nach Abschluss des Verfahrens entdeckt, so ist er mittels eines Revisionsgesuchs geltend zu machen, wobei sich auch in diesem Fall das

Gesuch auf ein konkretes Urteil zu beziehen hat. Ein generelles, auf sämtliche künftigen potentiellen Verfahren bezogenes Gesuch genügt dieser Anforderung nicht. Es entspricht nicht der gesetzlichen Ausgestaltung der Zusammensetzung eines Gerichts, dessen Mitglieder vom Parlament zu wählen und in ihrem Amt zu bestätigen sind, dass einzelne Richter (oder gar pauschal alle Richter gewisser Abteilungen) aufgrund der Behauptung eines Gesuchstellers, sie würden krass fehlerhaft arbeiten, in sämtlichen potentiellen Verfahren jenes Gesuchstellers generell von ihrer Amtsausübung abzusehen hätten. Das Gesetz kennt mithin keine generellen Ausstandsgründe. Die gesetzlichen Ausstandsgründe sind vielmehr jeweils in einem individuellen Verfahren geltend zu machen. Ein generelles Ausstandsbegehren erweist sich als unzulässig (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-7951/2015 vom 29. September 2016 E. 3). Mit Schreiben vom 25. November 2015 wurde Richter Daniel Willisegger durch den vorliegenden Rechtsvertreter mitgeteilt, dass aufgrund der abgeschlossenen Verfahren E 7097/2015 und E-5502/2015 eine angebliche Befangenheit bei ihm vorliege. Dieses Schreiben wurde richtigerweise als Folgekorrespondenz im Verfahren E-7097/2015 und nicht als (unzulässiges, generelles) Ausstandsbegehren im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu den Akten genommen. In der Folge wurde mit vorliegend zu behandelndem Gesuch vom 24. Dezember 2015 formgerecht ein Revisionsgesuch betreffend das abgeschlossene Verfahren E 7097/2015 eingereicht (wie bereits erwähnt, ist auch gegen das Urteil des BVGer E 5502/2015 vom 14. Oktober 2015 ein Revisionsgesuch unter der Verfahrensnummer E-8432/2015 hängig). Somit bestand für Richter Daniel Willisegger nach dem Schreiben des Rechtsvertreters vom 25. November 2015 kein Anlass, in entsprechenden Verfahren in Ausstand zu treten, da es sich beim betreffenden Schreiben aufgrund seiner generellen Ausgestaltung nicht um ein (zulässiges) formelles Ausstandsbegehren gehandelt hat beziehungsweise handeln konnte. Nach dem Gesagten ist kein Grund ersichtlich, weshalb im vorliegenden Fall die Bestimmungen über die Revision nicht anwendbar sein sollten.

E. 2.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36). Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG). Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. Das Gesuch hat auch die Begehren für den Fall eines neuen Beschwerdeentscheides zu enthalten.

E. 2.4

Der Gesuchsteller ruft (sinngemäss) den Revisionsgrund der Verletzung von Ausstandsbestimmungen (Art 121 Bst. a BGG i.V.m. Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG) fristgerecht an (30 Tage nach der Entdeckung des Ausstandsgrunds, Art. 124 Abs. 1 Bst. a BGG); das Gericht folgt den Ausführungen betreffend Fristwahrung (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.e und A.k). Auf das frist- und formgerecht eingereichte

Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 3

Bevor in der Sache materiell zu entscheiden ist, ist zunächst auf die seitens des Gesuchstellers geäusserten Bedenken einzugehen, wonach die angeblichen Verfehlungen in anderen Verfahren sämtliche Gerichtspersonen der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts als befangen erscheinen liessen und sie deshalb für die Behandlung des vorliegenden Revisionsgesuchs in den Ausstand zu treten hätten. Der Gesuchsteller bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die eingereichte anonymisierte Liste von negativen Beschwerdeentscheiden für die Zeit zwischen November 2011 und September 2013 betreffend sri-lankische Beschwerdeführende, die sich aus seiner Sicht allesamt als Fehlentscheide darstellen, nachdem sich das SEM im Herbst 2013 (aufgrund der bekannt gewordenen Festnahme zweier aus der Schweiz nach Sri Lanka zurückgeführten abgewiesenen Asylsuchenden) zu einer generellen Überprüfung seiner Sri Lanka-Praxis veranlasst sah (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.h, A.l, E, F, G und H). Hierzu ist festzuhalten, dass bereits im Verfahren B-3927/2015 dieses Vorbringen geltend gemacht worden ist. Die Abteilung II des Bundesverwaltungsgerichts hat in ihrem Zwischenentscheid B 3927/2015 vom 6. Juni 2016 zum vom Gesuchsteller gestellten Ausstandsbegehren gegen sämtliche Gerichtspersonen der Abteilung IV und V festgestellt, dass sich die vorgebrachten Ausstandsgründe nach Massgabe des Gesetzes insgesamt als nicht dazu geeignet erweisen würden, eine Pflicht zum Ausstand zu begründen (E. 3.2). Ein pauschales Ausstandsbegehren gegen sämtliche Gerichtspersonen der Abteilungen IV und V wurde ferner in den Urteilen E 8435/2015 vom 29. September 2016 (E. 2) und D-7951/2015 vom 29. September 2016 (E. 2) als unzulässig eingeschätzt; es kann auf die entsprechenden Erwägungen an dieser Stelle uneingeschränkt verwiesen werden. Über das vorliegende Gesuch entscheidet daher ein Spruchgremium, das sich aus Gerichtspersonen der Abteilungen IV und V zusammensetzt.

E. 4.1

Vorab ist auf den Beweisantrag, es sei ein Rechtsgutachten bei einem auf Verfahrensvorschriften spezialisierten Sachverständigen einzuholen (Revisionsgesuch S. 34; vgl. Prozessgeschichte Bst. A.j), einzugehen. Art. 12 Bst. e VwVG sieht als Beweismittel unter anderem Gutachten von Sachverständigen vor (vgl. dazu Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 57 ff. des Bundesgesetz über den Bundeszivilprozesses vom 4. Dezember 1947 [BZP; SR 273]). Mit solchen Expertisen wird gestützt auf besondere Sachkenntnis Bericht über die Sachverhaltsprüfung und Würdigung erstattet. Dem Sachverständigen sind bloss Sach- und keine Rechtsfragen zu unterbreiten; die Beantwortung Letzterer obliegt zwingend dem Gericht (vgl. hierzu Zwischenentscheid des BVGer B 7216/2014 vom 7. Juli 2016 m.w.H.). Die Anwendung von Rechtsvorschriften der schweizerischen Rechtsordnung ist mithin Kernbereich der Aufgaben der Gerichtspersonen selber. Der Antrag auf Einholen eines Rechtsgutachtens ist folglich abzuweisen.

E. 4.2

Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag des Rechtsvertreters, es sei ihm eine angemessene Frist anzusetzen, damit er in Bezug auf weitere, Richter Daniel Willisegger betreffende Verfahren dortige fachliche Fehler des kritisierten Richters aufzeigen könne (Revisionsgesuch S. 34; vgl. Prozessgeschichte Bst. A.i). Angesichts des (in der Prozessgeschichte unter Bst. C bis H skizzierten) Verfahrensablaufs seit Einreichung des

Revisionsgesuchs, welches mit diversen, ohne entsprechende instruktionsweise Aufforderung eingereichten ergänzenden Eingaben vervollständigt worden ist, erübrigt sich zum heutigen Zeitpunkt eine Fristansetzung zur Einreichung weiterer Ausführungen.

E. 5.1

Der Gesuchsteller erhebt den Vorwurf, im Urteil E-7097/2015 (und in weiteren Urteilen) seien durch Richter Daniel Willisegger elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden. Dieses Urteil stelle auch den endgültigen Nachweis dafür dar, dass durch Richter Daniel Willisegger schwerwiegende und wiederholte fachliche Fehler begangen worden seien. Vorgängig habe er bereits mit Urteil E-5502/2015 vom 14. Oktober 2015 eine grosse Anzahl fachlicher Fehler begangen. Ausgehend vom Umstand, dass eine übermässige Häufung fachlicher Fehler zu belegen sei, habe nach der Zustellung letzteren Urteils dieser Nachweis noch nicht erbracht werden können. Dies habe sich allerdings mit dem von Richter Daniel Willisegger erlassenen Urteil E 7097/2015 vom 20. November 2015 geändert. Im Übrigen seien auch in der Folge weitere Urteile (Urteile E 4786/2015 vom 1. Dezember 2015, E 5358/2015 vom 2. Dezember 2015 sowie D 7216/2015 vom 2. Dezember 2015) ergangen, in welchen er wiederholt fachliche und schwerwiegende Fehler begangen habe. Aufgrund des Gesagten seien durch Richter Daniel Willisegger im abgeschlossenen Verfahren E-7097/2015 (Urteil des BVGer vom 20. November 2015) die Ausstandsvorschriften verletzt worden.

E. 5.2.1

Die Ausstandsregelung von Art. 34 ff. BGG gewährleistet den in Art. 30 Abs. 1 BV und in Art. 6 Ziff. 1 EMRK verankerten Anspruch des Einzelnen darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirkung von sachfremden Umständen entschieden wird (BGE 134 I 238 E. 2.1 und BVGE 2007/5 E. 2.2, je mit Hinweisen). Der Anschein der Befangenheit besteht, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtungsweise geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit der Gerichtspersonen zu erwecken. Solche Umstände können namentlich in einem bestimmten Verhalten begründet sein. Auf das bloss subjektive Empfinden einer Partei kann bei der Beurteilung nicht abgestellt werden. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in objektiver Weise begründet erscheinen. Der Anschein der Befangenheit genügt; die abgelehnte Gerichtsperson muss nicht tatsächlich befangen sein (BGE 138 I 1 E. 2.2 S. 3; 136 I 207 E. 3.1 S. 210; 134 I 238 E. 2.1 S. 240; j.m.H.).

E. 5.2.2

Der Gesuchsteller rügt (sinngemäss) eine Verletzung von Art. 121 Bst. a BGG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Bst. e BGG. Gemäss dieser als allgemeiner Auffangtatbestand konzipierten Bestimmung treten Richter, Richterinnen, Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen (Gerichtspersonen) in den Ausstand, wenn sie aus anderen als den in Art. 34 Abs. 1 Bst. a-d BGG genannten Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder ihrem Vertreter beziehungsweise ihrer Vertreterin, befangen sein könnten. Dieser Bestimmung kommt die Funktion einer Auffangklausel zu, die sämtliche weiteren Umstände abdeckt, die den Anschein der Befangenheit einer Gerichtsperson erwecken und objektiv Zweifel an deren Unvoreingenommenheit zu begründen vermögen (Isabelle Häner, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Marcel Alexander Niggli/Peter Uebersax/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Bundesgerichtsgesetz, 2011, Art. 34 Rz. 6, 16 und 17). Um welche

Gründe es sich bei den "anderen Gründen" handelt, ist jeweils unter den konkreten Umständen des Einzelfalls zu bestimmen. Dabei kann insbesondere auch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, welche für sich allein genommen keinen genügenden Intensitätsgrad für die Annahme einer Ausstandspflicht aufweisen, zur begründeten Besorgnis der Befangenheit führen.

E. 5.2.3

Seitens des Gesuchstellers wird der Vorwurf erhoben, Richter Daniel Willisegger habe krasse Verfahrensfehler in wiederholter Weise begangen. Richterliche Verfahrensfehler oder ein falscher Entscheid in der Sache können die Unabhängigkeit respektive Unparteilichkeit eines Richters oder einer Richterin nur in Frage stellen, sofern objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich in den Rechtsfehlern gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts muss es sich dabei um besonders krasse Fehler oder wiederholte Irrtümer handeln, die eine schwere Verletzung richterlicher Pflichten darstellen (Urteil des Bundesgerichts 5A_206/2008 vom 23. Mai 2008 E. 2.2; ebenso Urteile des BVGer B 2703/2010 vom 6. Juli 2010 sowie D 2381/2016 vom 21. September 2016; Isabelle Häner, a.a.O., Art. 34 Rz. 19).

E. 6.1

Wie oben dargelegt, stellen schwerwiegende Mängel im Verfahren die Unbefangenheit eines Entscheidungsträgers dann in Frage, wenn objektiv gerechtfertigte Gründe zur Annahme bestehen, dass sich darin gleichzeitig eine Haltung manifestiert, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Nachfolgend ist auf die einzelnen vom Gesuchsteller vorgebrachten Verfahrensfehler einzugehen und zu eruieren, ob sich daraus eine Befangenheit im skizzierten Sinn ableiten lässt, und ob im abgeschlossenen Verfahren E-7097/2015 die Ausstandsvorschriften durch Richter Daniel Willisegger verletzt worden seien.

E. 6.2

Der Gesuchsteller rügt, Richter Daniel Willisegger habe im Urteil E 7097/2015 vom 20. November 2015 zu Unrecht verfügbare Beweismittel - namentlich die Aussage der Ehefrau des Gesuchstellers - nicht herangezogen und gewürdigt; er verkenne auch, dass die Beweisabnahme einer Glaubhaftigkeitsprüfung immer vorzugehen habe (vgl. Prozessgeschichte Bst. A.f). Hierzu ist Folgendes festzustellen: Die Behörde nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Das Beweisantragsrecht ist ein Teilaspekt der Mitwirkungsrechte der Betroffenen an der Beweiserhebung und fliesst aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 VwVG, Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK. Die Behörde hat die Pflicht, die ihr rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismittel abzunehmen, es sei denn, diese würden eine nicht erhebliche Tatsache betreffen oder seien offensichtlich untauglich, über den streitigen Umstand Beweis zu erbringen. Ferner kann die Behörde im Einzelfall von der Beweisabnahme absehen, wenn der rechtserhebliche Sachverhalt bereits hinreichend geklärt ist (sog. antizipierte Beweiswürdigung). Insofern kommt der Behörde bei der Auswahl der abzunehmenden Beweise ein gewisses Ermessen zu (Bernhard Waldmann/Jürg Bickel, in: Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], 2009, Art. 33 N 3, 14 ff., 21 ff., m.w.H.). In antizipierter Beweiswürdigung kann namentlich auch eine Abnahme von Beweisen, die an einem bereits feststehenden Resultat (beispielsweise einer Unglaubhaftigkeit) nichts Relevantes mehr zu ändern vermögen,

abgelehnt werden. Demnach kann einem angebotenen Beweismittel der rechtsgenügende Beweiswert mittels antizipierter Beweiswürdigung abgesprochen werden, wenn sich der offerierte Beweis in einer vorgängigen (summarischen) Würdigung als nicht geeignet erweist, an dem bereits hinreichend abgeklärten Sachverhalt etwas zu ändern. Ob die antizipierte Beweiswürdigung im Verfahren E 7097/2015 zu Recht vorgenommen wurde, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsverfahrens, zumal eine fehlerhafte Beweiswürdigung keinen zulässigen Revisionsgrund im Sinne von Art. 121-123 BGG darstellt. Zwar wäre die Rüge, die im Beschwerdeverfahren vorgenommene antizipierte Beweiswürdigung verletze den Anspruch auf rechtliches Gehör beziehungsweise verletze insbesondere Art. 32 und 33 VwVG, ein Revisionsgrund nach Art. 66 VwVG. Gemäss Art. 45 VGG geltend jedoch für das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht nicht die Revisionsbestimmungen des VwVG, sondern jene des BGG sinngemäss. Der Gesetzgeber hat somit ausdrücklich darauf verzichtet, die Normen des VwVG für anwendbar zu erklären (vgl. hierzu ausführlich BVGE 2013/22 und 2015/20). Es würde demnach einer Gesetzesumgehung gleichkommen, wenn unter den Titeln "Ausstand" und "Verfahrensfehler" die Revisionsgründe der Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend gemacht werden könnten, die in den Revisionsgründen des BGG, anders als im VwVG, nicht explizit vorgesehen sind.

E. 6.3

Ferner wird seitens des Geschworenen der Vorwurf erhoben, dass SEM habe, trotz des bereits erbrachten Beweises für die schwerwiegenden psychischen Störungen des Geschworenen, dessen Gesundheitszustand nicht abklären lassen, da er sich nicht mehr in ärztlicher Behandlung befunden habe. Richter Daniel Willisegger habe dies - unter Verweis auf die Mitwirkungspflicht des Geschworenen - gestützt. Ohne jegliche Begründung sei im Urteil der Antrag, es sei eine medizinische Abklärung des Geschworenen von Amtes wegen einzuleiten, abgewiesen und festgehalten worden, dass er sich, sollte er gesundheitliche Probleme haben, an die zuständigen Behörden wenden könnte. Neben der fachlichen Unrichtigkeit würden diese Ausführungen somit auch widersprüchlich ausfallen. Dieser Einwand vermag indes noch keine Voreingenommenheit zu begründen. Im Urteil E 7097/2015 wurde in E. 4.4 festgehalten, dass das zum Gesundheitszustand des Geschworenen eingereichte Dokument den Akten beiliege und von der Vorinstanz soweit relevant berücksichtigt worden sei. Die Veranlassung weiterer medizinischer Abklärungen sei vorliegend nicht angezeigt gewesen, zumal der Geschworene in der Anhörung zu Protokoll gegeben habe, er befinde sich nicht mehr in ärztlicher Behandlung. Des Weiteren sei auf seine Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hinzuweisen. Hätte sich sein Gesundheitszustand grundlegend geändert, wäre er gehalten gewesen, dies der Vorinstanz mitzuteilen und entsprechende Beweismittel einzureichen, was er vorliegend nicht getan habe. Der Antrag, es sei eine gesundheitliche Behandlung des Geschworenen von Amtes wegen einzuleiten, sei abzuweisen. Sollte er gesundheitliche Probleme haben, könne er sich an die zuständigen Behörden wenden. Folglich ist dem Urteil zu entnehmen, dass sich Richter Daniel Willisegger mit den formellen und materiellen Anträgen des Geschworenen auseinandergesetzt und diese gewürdigt hat. Die Ablehnung des Antrags erfolgte zudem im entsprechenden Kontext. Gleichwohl ist der Satz, der Geschworene könne sich, sollte er gesundheitliche Probleme haben, an die zuständigen Behörden wenden, in der Tat missverständlich ausgefallen. Jedoch kann er nicht anders als derart verstanden werden, dass sich der Geschworene, sollten bei ihm künftig gesundheitliche Beschwerden auftreten, an die entsprechenden Behörden zu wenden habe.

E. 6.4

Sodann beanstandet der Gesuchsteller, das SEM habe, nachdem die aktuelle Verfolgungssituation des Gesuchstellers belegt worden sei, keine weiteren Abklärungen, insbesondere bezüglich dessen [Kind], vorgenommen. Richter Daniel Willisegger habe im Urteil wiederum mit der offensichtlich ungläubhaften Aussage des Gesuchstellers zum geltend gemachten Vorfall vom (...) April 2013 (Anm.: Gemäss eigenen Angaben seien an diesem Tag mehrere Personen beim Gesuchsteller zu Hause erschienen; sie hätten ihm vorgeworfen, dass er [Material] den LTTE gegeben habe, und ihn mit einer Waffe bedroht sowie geschlagen) argumentiert und festgehalten, dass dementsprechend die Vorinstanz nicht gehalten gewesen sei, weitere Abklärungen zu treffen. Auch hier zeige sich das gedankliche Schema, welches gleichzeitig die fachlichen Fehler aufzeige. Richter Daniel Willisegger habe insbesondere nicht realisiert, dass gerade durch die zu erbringenden Beweise und die notwendigen Beweismassnahmen die Glaubhaftigkeitsprüfung des SEM obsolet geworden wäre. Er habe die durch die aktuelle Suche nach dem Gesuchsteller im November 2014 aufgetretenen Sachverhalte ignoriert, die notwendigen Beweismassnahmen nicht getroffen sowie den sowohl vom Gesuchsteller als auch von seiner Ehefrau vorgebrachten Fall eines Kollegen, welchen der gleiche Vorwurf wie den Gesuchsteller getroffen habe, nicht berücksichtigt. Ebenso wenig sei der geäusserte Verdacht auf Unterstützung der LTTE und der mehrjährige Aufenthalt des Gesuchstellers im von den LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet beachtet worden. Entgegen der Ausführungen des Gesuchstellers vermag auch dieser Einwand keine Befangenheit aufzuzeigen. Es werden keine Rechtsfehler aufgezeigt; vielmehr wird grösstenteils Urteilskritik ausgeübt, die sich revisionsrechtlich als unerheblich erweist. Aufgrund der Gegenüberstellung widersprüchlicher Aussagen im Zusammenhang mit einem zentralen Verfolgungsvorbringen (dem Vorfall vom [...] April 2013), unter Zitierung der entsprechenden Protokoll- und Aktenstellen, wird im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 7097/2015 vom 20. November 2015 die Glaubhaftigkeit der Vorbringen verneint und die entsprechende Einschätzung der Vorinstanz bestätigt (E. 7.3). Daraus, dass der behauptete Vorfall vom (...) April 2013 ungläubhaft sei, wird ferner geschlossen, auch eine angebliche Belästigung des [Kind] wegen dieses Vorfalls könne nicht geglaubt werden. Bezüglich der Glaubhaftigkeitsprüfung und der Würdigung von Beweismitteln kann auf das oben Gesagte zur antizipierten Beweiswürdigung (vgl. E. 6.2) verwiesen werden. Alleine aufgrund einer seitens des Gesuchstellers abweichenden rechtlichen Beurteilung seiner Vorbringen kann im Übrigen nicht ohne Weiteres geschlossen werden, der zuständige Richter sei voreingenommen.

E. 6.5

Überdies wird vorgebracht, Richter Daniel Willisegger sei auf die Rüge der "Verletzung der Begründungspflicht durch die Vorinstanz" in der entsprechenden Beschwerde nicht eingegangen. Gleichwohl bringe er in diesem Zusammenhang den reichlich absurden Satz vor, die Beschwerde selbst zeige, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich gewesen sei. Daneben sei im Urteil festgehalten worden, dass es sich hierbei um eine Rüge der vorinstanzlichen Beweiswürdigung handle, und in diesem Zusammenhang sei angekündigt worden, dass auf den betreffenden Einwand, das in den Akten liegende Befragungsprotokoll der Ehefrau des Gesuchstellers sei in der Beweiswürdigung nicht abgehandelt worden, später einzugehen sei. Eine entsprechende Auseinandersetzung fehle jedoch anschliessend gänzlich, was eine Verletzung der Begründungspflicht seitens des

Gerichts darstelle. Indem Richter Daniel Willisegger nicht über die Folgen der vom SEM nicht beachteten Aussage der Ehefrau des Geschwärtlers entschieden habe, habe er wiederum einen schwerwiegenden fachlichen Fehler begangen. Er habe zudem nicht realisiert, dass es im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsprüfung nicht angehe, nur einzelne zu Ungunsten der asylsuchenden Person sprechende Widersprüche heranzuziehen und gleichzeitig alle für die Glaubhaftigkeit sprechenden Punkte auszublenden. Hierzu wurde im betreffenden Urteil in E. 5.3 f. in der Tat festgehalten, sämtliche vom Geschwärtler unter dem Titel "Begründungspflicht" vorgebrachten Rügen würden nicht die Begründungspflicht der Verfügung, sondern die vorinstanzliche Beweiswürdigung betreffen. Darauf sei später einzugehen. Eine Verletzung der Begründungspflicht sei jedenfalls nicht ersichtlich. Obgleich die Aussage, die Beschwerde selbst zeige, dass eine sachgerechte Anfechtung möglich gewesen sei, tatsächlich in dieser nicht weiter begründeten Verküzung unbehelflich erscheint, vermag auch dieser Umstand keine schwere Verletzung von Richterpflichten aufzuzeigen. Materiell wurden die Asylvorbringen des Geschwärtlers anschliessend in der E. 7.3 gewürdigt. Das Urteil E 7097/2015 vom 20. November 2015 gelangt zur Einschätzung, zentrale Asylvorbringen seien nicht glaubhaft gemacht worden (vgl. hierzu bereits oben E. 6.4). Ferner wird eine begründete Furcht des Geschwärtlers vor künftiger Verfolgung verneint, nachdem dieser weder LTTE-Mitglied gewesen sei noch verdächtigt werde, mit den LTTE in Verbindung gestanden zu haben, und somit kein Profil aufweise, um zukünftigen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu sein (E. 7.3).

E. 6.6

Weiter wird unter dem Titel "Verletzung Begründungspflicht bei Glaubhaftigkeitsprüfung" auf die Erwägungen im Urteil verwiesen, wonach bezogen auf die gerügte mangelhafte Glaubhaftigkeitsprüfung der Vorinstanz Richter Daniel Willisegger festgehalten habe, dass die Schlussfolgerung des SEM weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden sei. In der angefochtenen Verfügung werde einlässlich begründet, weshalb ein Grossteil der Aussagen des Geschwärtlers widersprüchlich, unglaubhaft beziehungsweise nicht asylrelevant sei. Seitens des Geschwärtlers wurde diesbezüglich festgehalten, dass es in diesem Zusammenhang bemerkenswert sei, dass die "einlässliche Begründung" des SEM lediglich 15 Zeilen umfasse sowie lediglich drei Punkte abhandle, die unwesentliche Angaben und nur einen kleinen Teil der Aussagen des Geschwärtlers enthalten würden. Zudem werde auch die Asylrelevanz zur Begründung der Unglaubhaftigkeit von Richter Daniel Willisegger beigezogen. Demgegenüber setze er sich inhaltlich mit keinem Wort mit den mehrere Seiten umfassenden Darlegungen in der Beschwerde hinsichtlich der positiven Elemente für die Annahme der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Geschwärtlers auseinander. Auch bei diesen Ausführungen handelt es sich um blosse Urteilskritik. Reine Urteilskritik genügt - wie bereits ausgeführt - den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht und ist somit nicht tauglich für die Begründung einer Ausstandspflicht.

E. 6.7

Im Übrigen wird unter der Bezeichnung "Kleinere fachliche Fehler" erklärt, dass im betreffenden Urteil (auf Seite 11, im drittletzten Abschnitt) Richter Daniel Willisegger ausgeführt habe, die vom Geschwärtler geltend gemachten psychischen Probleme seien nicht nachgewiesen. Fünf Zeilen später spreche er jedoch von einer diagnostizierten [Krankheit]. Dass solche Ausführungen unsinnig seien und für mangelndes Fachwissen

sprechen würden, liege auf der Hand. Weshalb der Gesuchsteller aus dem eingereichten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas sodann nichts ableiten könne, werde in der Folge nicht erklärt. Ebenso sei gegen jedes Länderwissen behauptet worden, dass ein mehrjähriger Aufenthalt im von den LTTE kontrollierten Vanni-Gebiet bei einer Rückkehr der betroffenen Person nach Sri Lanka nicht zu zusätzlichen Abklärungen seitens der srilankischen Behörden beziehungsweise zu keinem Zusatzrisiko führe. Schliesslich enthalte das betreffende Urteil noch viele weitere fachliche Fehler dieser Art. Im Urteil E-7097/2015 wurde ein Wegweisungsvollzug des Gesuchstellers in die Nordprovinz geprüft und als zumutbar eingeschätzt. Eine Beurteilung der Situation im Vanni-Gebiet wurde ausdrücklich offengelassen (a.a.O., E. 9.3). Im Zusammenhang mit der Prüfung einer begründeten Furcht vor Verfolgung war demgegenüber von Fragen betreffend das Vanni-Gebiet nicht die Rede. Sodann wurde im Urteil E-7097/2015 unter E. 9.3 ausgeführt, die vom Gesuchsteller geltend gemachten psychischen Probleme seien nicht nachgewiesen. Ein aktuelles Arztzeugnis liege den Akten keines bei, und er bringe in der Anhörung vor, gegenwärtig nicht in ärztlicher Behandlung zu sein. Ausserdem sei davon auszugehen, dass die in Sri Lanka diagnostizierte [Krankheit] ohne weiteres dort behandelt werden könne, zumal er bereits vor seiner Ausreise ambulant therapiert worden sei. Aus dem eingereichten Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zur Gesundheitsversorgung im Norden Sri Lankas könne der Beschwerdeführer vorliegend nichts zu seinen Gunsten ableiten. Zwar ist betreffend die Gesundheitsdiagnose des Gesuchstellers in der Tat insofern eine Unklarheit in der Urteilsbegründung erkennbar, als mit den "nicht nachgewiesenen" psychischen Problemen offenbar "aktuelle" Probleme gemeint sein müssen. Jedoch ergibt sich auch hieraus kein in objektiver Weise gerechtfertigter Verdacht auf Voreingenommenheit.

E. 6.8

Schliesslich ist bezüglich des Einwands, Richter Daniel Willisegger habe die tatsächliche Situation in Sri Lanka und die Gefährdungslage für zurückkehrende Tamilen systematisch ignoriert, darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine generelle Unzulässigkeit oder Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka vorsieht (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E 1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 6.9

Aus dem oben Gesagten ergibt sich, dass der Gesuchsteller verbindlich festgestellte respektive klar erkennbare Verfahrens- oder Ermessensfehler, die ihrer Natur nach besonders schwer wiegen und eine Ausstandspflicht begründen könnten, nicht darzutun vermag. Die übrigen Ausführungen, wonach in anderen Verfahren die gleichen Fehler begangen worden seien, sind nicht geeignet, wiederholte Irrtümer beziehungsweise eine aussergewöhnliche Häufung von Verfahrensfehlern aufzuzeigen, zumal allfällige Revisionsgründe in den entsprechenden Verfahren individuell geltend zu machen sind.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich vorliegend kein in objektiver Weise gerechtfertigter Verdacht auf Voreingenommenheit ergibt. Somit sind keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E 7097/2015 vom 20. November 2015 ist demzufolge abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.